

# Totalität oder Zweckmäßigkeit?

Kants Ringen mit dem Mannigfaltigen der Erfahrung im Ausgang der  
Vernunftkritik

von Gregor Schiemann, Darmstadt

## *Zusammenfassende Vorbemerkung*

Die noch im „Anhang zur transzendentalen Dialektik“ der *Kritik der reinen Vernunft* vorgenommene transzendente Deduktion der Ideen – von Kant als „die Vollendung des kritischen Geschäftes der reinen Vernunft“ (B 698) bezeichnet – wird als Reaktion gegen ein zuvor bedrohlich auftretendes Mannigfaltiges der Erfahrung interpretiert. Als Stärkung der totalisierenden Funktionen der Vernunft entspricht diese Maßnahme zwar der in der *Kritik* entwickelten Theorie der Erfahrung, gefährdet aber zugleich die Balance zwischen Mannigfaltigkeit und Einheit der Erfahrung. In einem alternativen, in der *Kritik der Urteilskraft* enthaltenen Lösungsversuch setzt Kant an die Stelle einer Ausrichtung auf die Vernunftideen (Seele, Welt und Gott) die Orientierung am Prinzip der Zweckmäßigkeit. Wenngleich diese Teleologisierung der im „Anhang zur transzendentalen Dialektik“ aufgetretenen Problematik gerechter wird, führt sie im Resultat nicht über ihn hinaus.<sup>1</sup>

## *Totalisierung der Erfahrung im „Anhang zur transzendentalen Dialektik“*

Kants *Kritik der reinen Vernunft* ist nicht nur auffallend ungleichgewichtig gegliedert; ihr Hauptlehrstück wird darüber hinaus in einem Anhang vollendet. So nimmt die von den Interpreten zumeist hochbewertete transzendente Ästhetik gemessen am Umfang des Gesamtwerkes einen verschwindend kleinen Teil ein, und die transzendente Methodenlehre wird von der transzendentalen Elementarlehre geradezu erdrückt. Gilt die Elementarlehre unumstritten als das in sich geschlossene Fundament der *Vernunftkritik*, so ist es merkwürdig, daß Kant sie nicht in einem ihrer Hauptstücke zum Abschluß bringt, sondern in einem „Anhang zur transzendentalen Dialektik“. Als „Vollendung des kritischen Geschäftes der reinen Vernunft“ (B 698) nimmt er hier eine transzendente Deduktion der Ideen vor, die er bisher

<sup>1</sup> Prof. Dr. Gernot Böhme danke ich für anregende Gespräche und kritische Anmerkungen zu einer ersten Fassung des Artikels.

nicht für notwendig erachtet hat. Die Deduktion selbst gibt Auskunft über ihren Zweck: Man soll sich der Ideen, deren Gebrauch „auf systematische Einheit führen und die Erfahrungserkenntnis jederzeit erweitern“ (B 699) kann, „mit ... Sicherheit bedienen“ (B 697) können. Die Anwendbarkeit der Ideen wird analogisch gewährleistet: Im Interesse der Herstellung eines durchgängigen Zusammenhanges der empirischen Erkenntnis empfiehlt es sich, so vorzugehen, als ob die in der Erfahrung vorkommenden Gegenstände den Ideen gemäß wären.<sup>2</sup>

Erst nachdem Kant diese Deduktion ausgeführt und erläutert hat, kann er als „Resultat der ganzen transzendentalen Dialektik deutlich vor Augen stellen“ (B 708), daß die Vernunft zwar nur mit sich selbst beschäftigt sei, ihre Einheit aber dazu diene, sich „über alle mögliche empirische Erkenntnis der Gegenstände zu verbreiten“ (ebenda). So sehr Kant keinen Zweifel daran läßt, daß er dieses zur Förderung der Erfahrungseinheit errichtete Prinzip für unverzichtbar hält, so wenig gibt er einen Hinweis darauf, warum er dieses kritische Geschäft ausgerechnet in einem Anhang durchführt.<sup>3</sup> Hier soll nun nicht nach einer geeigneteren Stelle für die Deduktion

<sup>2</sup> Die Ideen-Deduktion im „Anhang zur Transzendentalen Dialektik“ ist in den Kommentaren zur *Kritik der reinen Vernunft* und in der Sekundärliteratur zur Transzendentalen Dialektik erst selten erörtert worden. Zu den ersten Ausnahmen gehört R. Zochers Aufsatz *Zu Kants Transzendentaler Deduktion der Ideen der reinen Vernunft* (Zeitschrift für philosophische Forschung, Bd. XII, 1958, S. 43 – 58), in dem die wenigen Erwähnungen der Ideen-Deduktion angeführt sind, die bis dahin in der deutschsprachigen Kantliteratur zu finden waren. Während von N. Kemp Smith, *Commentary to Kant's 'Critique of Pure Reason'* (London 1930), nur knapp auf die Tragweite der Deduktion hingewiesen wird (S. 553 f.), wird sie in H. J. de Vleeschauwers Werk *La Déduction Transcendentale dans L'Oeuvre de Kant* (Antwerpen/Paris/s Gravenhage 1934 ff.) nicht behandelt. H. Heimsoeth erläutert in seinem Kommentar *Transzendente Dialektik* (Berlin 1966 ff.) die im Anhang enthaltene Deduktion ausdrücklich (Dritter Teil, S. 603 ff.). Dabei wird allerdings – wie beispielsweise auch im Kommentar von H. Cohen (*Kommentar zu I. Kants Kritik der reinen Vernunft*, Leipzig <sup>2</sup>1917) und H. M. Baumgartners Einführung (*Kants „Kritik der reinen Vernunft“*, Freiburg/München <sup>2</sup>1988) – die Notwendigkeit der Deduktion nicht hinterfragt. Eine kontroverse Beurteilung der Ideen-Deduktion implizieren demgegenüber die unterschiedlichen Positionen von P. F. Strawson (*The Bounds of Sense*, London 1966, dt. 1981), der im Anhang „a kind of fatigue of reason“ festzustellen glaubt (S. 231), und O. Höffe (*I. Kant*, München 1983), der Kants Ansatz verteidigt (S. 168 f.). In engem Zusammenhang mit der Deduktion der Ideen stehen der von J. Bennet in seiner Analyse des Anhangs erörterte Status der regulativen Prinzipien (*Kant's Dialectic*, Cambridge 1974, S. 270 ff.) und die von W. Lüterfelds angeschnittene Frage der objektiven Gültigkeit der Vernunfteinheit (*Kants Dialektik der Erfahrung*, Meisenheim am Glan 1977, S. 413 ff.). Schließlich hat H. Hoppe im Rahmen seiner Untersuchung über das *Opus postumum* (Hansgeorg Hoppe, *Kants Theorie der Physik. Eine Untersuchung über das Opus postumum von Kant*, Frankfurt 1969, S. 16 ff.) auf den rein logischen Charakter der Deduktion hingewiesen und darüberhinaus das thematisch enge Verhältnis zwischen dem Anhang und den Einleitungen zur *Kritik der Urteilskraft* erörtert.

<sup>3</sup> Heimsoeth erklärt diesen Sachverhalt zunächst einmal damit, daß die Darlegung der „bleibenden Sinnnotwendigkeit“ der Vernunftideen nicht zum eigentlichen Thema der Dialektik gehöre (Heinz Heimsoeth, *Transzendente Dialektik. Ein Kommentar zu Kants Kritik der reinen Vernunft*, Dritter Teil, Berlin 1969, S. 546). Außerdem weist er auf die rückblickende

der Ideen im System der *Vernunftkritik* gesucht, sondern nach den Motiven gefragt werden, die Kant zu einer Behandlung bewogen haben mögen, die ihrer Form nach anhänglich ausgefallen ist.

Der Anhang schließt die transzendente Dialektik mit einer Akzentverschiebung ab. Nachdem bei der Aufdeckung des transzendentalen Scheins hauptsächlich bedenkliche Verirrungen der Vernunft im Vordergrund stehen mußten, werden noch einmal die nutzbringenden Aspekte der Ideen als regulative Prinzipien herausgestellt. Dementsprechend leitet Kant die Deduktion der Ideen mit der Bekräftigung ein, daß „die Ideen der reinen Vernunft ... nimmermehr an sich selbst dialektisch sein [können], sondern ihr bloßer Mißbrauch“ (B 697). Daß die Ideen nicht nur zu problematischem Unfug dienlich, sondern als regulative Prinzipien auch wertvoll einsetzbar sind, hat Kant schon bei der Erörterung der kosmologischen Ideen festgestellt, und es ist sicher richtig, daß das dort angedeutete Verfahren im „Anhang zur transzendentalen Dialektik“ für alle Ideen fruchtbar gemacht werden soll. Deshalb kann er bruchlos auf das Hauptstück zur Antinomie der reinen Vernunft verweisen (B 713: „Das Übrige kann man an seinem Orte unter der Antinomie der reinen Vernunft suchen“). Im Ergebnis erfahren die Ideen eine abschließende Aufwertung, die es erst gestattet, den Anhang mit einer seiner Bedeutung gebührenden Formulierung zu beenden: „So fängt denn alle menschliche Erkenntnis mit Anschauungen an, geht von da zu Begriffen und endigt mit Ideen“ (B 730).<sup>4</sup>

Wie aber die kosmologischen Ideen keiner Deduktion bedurften, um als regulative Prinzipien vorgestellt zu werden, hätte auch im Anhang davon abgesehen werden können. Es liegt also nahe, nach einem Sachverhalt zu suchen, der erst im Anhang auftritt und der eine Deduktion der Ideen notwendig erscheinen läßt. Kant selbst hat der Deduktion die Erörterung einiger ausgewählter Forschungsprinzipien vorangestellt, die in der Systematisierung des Ganzen der Erfahrung faktisch Verwendung finden und die „im höchsten Grade ihrer Vollständigkeit“ (B 690) als Ideen zu nehmen sind. Insofern diese subjektiven Grundsätze der Forschung unterschiedslos „bloße Ideen zur Befolgung des empirischen Gebrauchs der Vernunft enthalten“

und abschließende Funktion des Anhangs hin, wie sie vergleichbar auch in den „Allgemeinen Anmerkungen zur transzendentalen Aesthetik“ (B 59 ff.) und im Anhang zum Analytikteil der transzendentalen Logik (B 316 ff.) vorliegt (Heimsoeth, S. 546 f.). Im Hinblick auf die Relevanz von Kants Deduktion der Ideen jedoch bemerkt Heimsoeth, daß der Anhang „keineswegs nur: Anhang!“ sei (S. 624). Insofern der Anhang als ein wichtiges Stück der *Vernunftkritik* angesehen wird, neigen auch andere Kommentatoren dazu, die von Kant gewählte Form eines Anhangs unkommentiert zu lassen (vgl. z. B. Cohen, *Kommentar zu Immanuel Kants Kritik der reinen Vernunft* oder Baumgartner, *Kants „Kritik der reinen Vernunft“*).

<sup>4</sup> Der Vergleich mit B 355 („Alle unsere Erkenntnis hebt von den Sinnen an, geht von da zum Verstand und endigt bei der Vernunft“) mag verdeutlichen, daß jetzt auch die Ideen ihre Stelle im Prozeß der Erkenntnisgewinnung erhalten haben.

(B 691), beansprucht die Rechtfertigung der Ideen auch, die Verwendung von Forschungsprinzipien abzusichern.<sup>5</sup>

Unter den verschiedenen Beispielen, die Kant zur Erläuterung aufführt, mißt er besondere Bedeutung den Klassifikationssystemen der Naturforschung zu, mit denen Objekte in Gattungen zusammengefaßt, nach Arten unterteilt und Übergänge zwischen verschiedenen Arten kontinuierlich hergestellt werden können. Am Exempel dieser Systematik kommt Kant nun in der Tat zu Überlegungen, die sich auffallend von grundsätzlichen Bestimmungen der transzendentalen Logik abheben und die deshalb Anlaß geben, in ihnen maßgebliche Beweggründe für die nachfolgende Deduktion zu sehen. Im Moment des Abschlusses der Elementarlehre sieht sich Kant unversehens einem Mannigfaltigen der Erfahrung gegenüber, das sich in den Forschungsprinzipien auf neue Weise zur Geltung bringt und nicht anders als durch eine zusätzliche Maßnahme bewältigt werden kann.

Mannigfaltigkeit ist bisher in der *Vernunftkritik* weitgehend unbestimmt geblieben. Während die Gegenstände der sinnlichen Anschauung in formaler Hinsicht den räumlichen und zeitlichen Bedingungen der Sinnlichkeit gemäß sein mußten, lagen sie in materialer Hinsicht als ein Mannigfaltiges vor, das auch nach den ersten Ordnungsleistungen „noch roh und verworren“ (B 103) blieb.<sup>6</sup> Das Mannigfaltige des Gegebenen kam nur als Objekt der Einheit schaffenden Verstandeshandlungen in Betracht. Nicht ihm, sondern allein den an ihm vollbrachten synthetischen Leistungen konnte objektive Allgemeingültigkeit zugeschrieben werden.

In den von Kant besprochenen Schulregeln der Klassifikation steht erstmals neben der Einheit die Mannigfaltigkeit als ein logisches Gesetz der Forschung. Denn so, wie in Gattungen „Einhelligkeit“ (B 680) angetroffen wird, repräsentieren die Arten „Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der Dinge, unerachtet ihrer Übereinstim-

<sup>5</sup> Vgl. Heimsoeth, *Transzendente Dialektik*. Dritter Teil, S. 595. Der Zusammenhang zwischen den im ersten Abschnitt des Anhangs erörterten Forschungsprinzipien und den im zweiten Abschnitt deduzierten Vernunftideen wurde unterschiedlich beurteilt. Hans Vaihinger sah keine engere Verbindung und hat vermutet, daß der erste Abschnitt wegen unklarer Vermischungen „offenbar einer älteren Aufzeichnung Kants“ entstammt (Hans Vaihinger, *Die Philosophie des Als Ob*. Leipzig 1920, S. 627). Rudolf Zocher, der die Unfertigkeit der Deduktion im zweiten Abschnitt betont, sucht nachzuweisen, daß die Forschungsprinzipien mit den Vernunftideen „gar nichts zu tun haben“ (Zocher, *Zu Kants transzendentaler Deduktion der Ideen der reinen Vernunft*, S. 55). Demgegenüber sind diese Prinzipien für Wolfgang Bartuschat Strukturmomente des transzendentalen Ideals (Wolfgang Bartuschat, *Zum systematischen Ort von Kants Kritik der Urteilskraft*. Frankfurt 1972, S. 50). Gerd Buchdahl, der im Hinblick auf die beiden Abschnitte des Anhangs von einer „transzendentalen Beweisstruktur“ spricht, sieht in den Forschungsprinzipien eine Präzisierung des Gebrauchs der Einheitsidee (Gerd Buchdahl, *Zum Verhältnis von allgemeiner Metaphysik der Natur und besonderer metaphysischer Naturwissenschaft bei Kant*, in: B. Tuschling, *Probleme der „Kritik der reinen Vernunft“*. Berlin/New York 1984, S. 111).

<sup>6</sup> Z. B. B 129: „Das Mannigfaltige der Vorstellungen kann in einer Anschauung gegeben werden, die bloß sinnlich, d. i. nichts als Empfänglichkeit ist, und die Form dieser Anschauung kann a priori in unserem Vorstellungsvermögen liegen, ohne doch etwas anderes als die Art zu sein, wie das Subjekt affiziert wird.“

mung“ (B 682). Formal kommt die Unabhängigkeit beider Gesetze darin zum Ausdruck, daß zwischen sie ein vermittelndes logisches Forschungsgesetz der Affinität (bzw. Kontinuität, B 685 f.) gestellt werden muß, weil sonst zwischen dem rücksichtslos in Arten Geschiedenen und dem homogen in Gattungen Zusammengefaßten kein Übergang mehr möglich wäre. Der Vernunft kommt in diesem Zusammenhang nicht nur im Hinblick auf die Einheit, sondern auch im Hinblick auf das Verschiedene eine suchende Funktion zu (B 685). Damit ergibt die Inspektion forschungspraktischer Leitlinien, daß das Ganze der Erfahrung schon seiner Möglichkeit nach nur im ständigen Wechselspiel von Einheit und Mannigfaltigkeit zustandekommen und zusammengehalten werden kann („doppeltes einander widerstreitendes Interesse“ der Vernunft, B 682). Hat in der Analytik der Begriffe noch die transzendente Apperzeption vom Mannigfaltigen Besitz ergriffen, um die Einheit der Erfahrung a priori zu gewährleisten, muß ihm jetzt als Ordnungsfaktor auf der begrifflichen Ebene der Gesamterfahrung a priori Rechnung getragen werden.

Diese Erweiterung erfahrungsschaffender Prinzipien ist für Kant jedoch zugleich Anlaß, eine ernst zu nehmende Möglichkeit der Infragestellung seiner vernunftkritischen Ausgangspositionen in Erwägung zu ziehen. In einer bemerkenswerten Überlegung weist Kant im Zusammenhang mit der Darlegung der Forschungsprinzipien auf die Möglichkeit einer den menschlichen Verstand geradezu überwältigenden Mannigfaltigkeit hin. Er schreibt:

„Wäre unter den Erscheinungen, die sich uns darbieten, eine so große Verschiedenheit, ich will nicht sagen der Form (denn darin mögen sie einander ähnlich sein), sondern dem Inhalte, d. i. der Mannigfaltigkeit der existierenden Wesen nach, daß auch der allerschärfste menschliche Verstand durch Vergleichung der einen mit der anderen nicht die mindeste Ähnlichkeit ausfindig machen könnte (ein Fall, der sich sehr wohl denken läßt), so würde ... selbst kein Begriff von Gattung oder irgend ein allgemeiner Begriff, ja sogar kein Verstand stattfinden, als der es lediglich mit solchen zu tun hat“ (B 681 f.).

Kant führt hier einen Gedanken fort, der ihn schon in den einleitenden Abschnitten zur transzendentalen Deduktion der Kategorien beschäftigt hat: Dort reichten die formalen Bedingungen der Sinnlichkeit allein nicht aus, um das anschaulich Gegebene seiner Möglichkeit nach auch den Verstandsformen gemäß zu machen; die Erscheinungen könnten in so großer Verwirrung vorliegen, daß „sich nichts darböte, was eine Regel der Synthesis an die Hand gäbe“ (B 123). Das Problem, das in der Analytik der Begriffe für jede einzelne mögliche Erfahrung erwogen wurde, stellt sich im Anhang erneut, aber mit ungleich schwerwiegenderen Konsequenzen auf der Ebene der Gesamterfahrung. Hier hat das Mannigfaltige Kontur gewonnen. Es droht nicht mehr in vollkommener Unstrukturiertheit als Gegenstand der Anschauung jeden Ansatz einer allgemeingültigen Erfahrung zunichte zu machen, sondern es ist selbst ein Produkt der ordnenden Tätigkeit des Verstandes, das dennoch unverkennbar der Einheit der Erfahrung zuwiderläuft. Sein Kennzeichen ist nicht der Zusammenhang, sondern das genuin Verschiedene und unverbunden Disparate.

Aus der Möglichkeit, daß die Mannigfaltigkeit am Ende doch noch systematische, d. h. wissenschaftliche Erkenntnis verhindern könnte, zieht Kant gleich im Anschluß

an die oben zitierte Stelle die Konsequenz, daß dem logischen Forschungsgesetz der Einheit ein transzendentes Prinzip vorausgesetzt werden müsse, nach dem „in dem Mannigfaltigen einer möglichen Erfahrung notwendig Gleichartigkeit vorausgesetzt ... [wird], weil ohne dieselbe keine empirischen Begriffe, mithin keine Erfahrung möglich wäre“ (B 682). Das transzendente Prinzip, das der Einheit zugrunde gelegt wird, erscheint jetzt als Maßnahme wider ein denkbar gefährliches Mannigfaltiges. Gegen eine solche Deutung ließe sich einwenden, daß wenig später auch das logische Gesetz der Mannigfaltigkeit eine transzendente Absicherung erfährt und somit die Gleichrangigkeit beider Gesetze auf der Ebene der ihnen vorausgesetzten Prinzipien wiederhergestellt sei. Allerdings kann es schon bei dieser Erörterung der Grundlagen der Mannigfaltigkeit lapidar heißen, man habe „nur unter Voraussetzung der Verschiedenheiten in der Natur Verstand“ (B 685). Was eben noch der Möglichkeit eines Verstandes überhaupt zuwiderlief, ist hier bereits eingegliedert Bestandteil einer gesicherten Systematik.

Daß Kant im Gegenzug zu den von ihm anerkannten Forschungsprinzipien eine einseitige Korrektur vornimmt, wird jedoch erst einsichtig, wenn man sich die Funktion der im Anschluß deduzierten Ideen vergegenwärtigt. Die Ideen stehen nur noch insoweit mit dem Sachverhalt eines möglicherweise widerspenstigen Mannigfaltigen in Beziehung, als daß sie auf seine Überwindung ausgerichtet sind. Der Anhang kann den Anspruch, den Gebrauch von Forschungsprinzipien zu legitimieren, nicht anders einlösen als durch die Einführung von Regeln, die es erleichtern, im Gewirr der Verstandeserkenntnis einen durchgängigen Zusammenhang herzustellen. Hinsichtlich des vereinheitlichenden und heuristischen Nutzens der Ideen für die Naturerkenntnis entwirft Kant eine Stufenfolge zunehmender Fokussierung der Erkenntnis auf ihre größtmögliche Einheit: Betrachte man das Gemüt so, als ob es eine Substanz sei, so befördere dies die Vorstellung einer allen Gemütsbewegungen einheitlich zugrunde liegenden Kraft (B 676 f., B 700 und B 710 f.); verfolge man die Naturerscheinungen so, als ob die Reihe ihrer Bedingungen vollständig sei, dann ermuntere dies die Forschung, nicht an einem bestimmten Punkt abzubrechen (B 537, B 700 und B 712 f.); und nehme man schließlich alles, was in der Erfahrung vorkommen kann, so, als ob es einem einzigen allumfassenden Wesen entsprungen sei, dann stelle dies eine Anweisung dar, die zu nichts anderem diene, als „alle Verknüpfung der Welt nach Prinzipien einer systematischen Einheit zu betrachten“ (B 714).

Am Ziel, die Einheit der Gesamterfahrung herzustellen, kann nur festgehalten werden, wenn es weit entfernt von aller Erfahrung angesiedelt wird, so daß es gegen Anfechtungen der Empirie immun bleibt, und wenn gleichzeitig die sich auftuende Kluft zwischen der nie zusammenhängenden Erfahrung und ihrer anzustrebenden Einheit durch Regeln überbrückt wird, welche die Orientierung am Ideal für die Praxis der Forschung fruchtbar machen.

Die im Anhang erfolgende Bekräftigung der einheitsstiftenden und heuristisch einsetzbaren Prinzipien der Vernunft muß letztlich auch insofern als Hilfsmittel gegen einen neu aufgetretenen Sachverhalt gewertet werden, als sie die zuvor in der Elementarlehre erreichte Balance zwischen Mannigfaltigkeit und Einheit aufhebt.

Überschaut man nämlich das Ganze der Erkenntnisvermögen, so ergab sich eine Ausgewogenheit zwischen dem in der Sinnlichkeit gegebenen Mannigfaltigen und den in der Vernunft vorfindlichen Ideen als Prinzipien größtmöglicher Einheit im Hinblick auf die empirische Erkenntnis: Weder dem Mannigfaltigen noch den Ideen konnte Objektivität zugesprochen werden; beide mußten notwendig unbestimmt bleiben, und zwischen ihnen nahm der Verstand gleichsam eine Mittelstellung ein. Dieser Konstruktion entsprach, daß nur von den Kategorien eine transzendente Deduktion gegeben wurde. Die deduktive Rechtfertigung der Ideen stört die vorher geschaffenen Gleichgewichtsverhältnisse. Der Verstand wird durch die orientierende Kraft der Vernunft gestützt oder – um es anders auszudrücken: – zu Ende gedacht. Denn die Ideen der Vernunft sind „eigentlich nichts als bis zum Unbedingten erweiterte Kategorien“ (B 436). Frei von allen Einschränkungen der Erfahrung (B 435) geben sie den Begriff der „Totalität im Gebrauch der Verstandesbegriffe“ (B 383) vor. Totalisierung der Erfahrung ist Kants Antwort auf das im Ausgang der *Vernunftkritik* bedenklich aufgekommene Mannigfaltige.<sup>7</sup>

Indem Kant die Elementarlehre nicht anders als durch eine Korrektur beenden kann, macht er selbst schon auf eine Schwäche aufmerksam, die ihn später – vor allem in der *Kritik der Urteilskraft* – noch eingehend beschäftigen wird. Solange das in der Sinnlichkeit material Gegebene einseitig nur als Mannigfaltiges charakterisiert wird, muß es dem auf Einheit ausgerichteten Verstand bedrohlich erscheinen. Im Rahmen der *Vernunftkritik* ist es freilich ausgeschlossen, dem Mannigfaltigen eine erkenntnistheoretische Würdigung zukommen zu lassen, die zur Anerkennung eines nicht auf Einheit bezogenen Verschiedenen führte. Fraglich ist aber, warum in der Elementarlehre Formen anschaulichen Gewährwerdens von Einheitsbildungen der Natur – wenige Bemerkungen in der transzendentalen Dialektik ausgenommen – unberücksichtigt bleiben.<sup>8</sup> Indizien von einheitsstiftenden Strukturen, die nicht allein den formalen Bedingungen der Sinnlichkeit zugerechnet und deren Vorhandensein nicht ohne weiteres auf eine verstandesmäßige Bemühung zurückgeführt werden können, hätten ein Gegengewicht gegen das Mannigfaltige der Sinnlichkeit bieten können. Abgesehen von dem vielleicht geringfügigen Anteil an kategorialen Verstandesleistungen, die schon in eine Wahrnehmung eingehen müssen, bevor in ihr naturgesetzartige Verknüpfungen hergestellt werden können, ist namentlich mit der Betrachtung von Organismen etwas gegeben, was nicht durch Mannigfaltigkeit,

<sup>7</sup> Hermann Schmitz bezeichnet Kants „Bekanntnis zu einer absolut vollständigen möglichen Erfahrung, in der alle räumlichen und zeitlichen Gegenstände ... ‚gegeben‘ seien“, als „Empiriototalismus“ (Hermann Schmitz, *Was wollte Kant?* Bonn 1989, S. 235 und S. 233).

<sup>8</sup> So ist von Organismen am Ende des Hauptstückes „Von den Paralogismen der reinen Vernunft“ („Nach der Analogie mit der Natur lebender Wesen in dieser Welt, ...“, B 425) sowie andeutungsweise in Auseinandersetzung mit dem physikotheologischen Beweis („... aus der Analogie einiger Naturprodukte mit demjenigen, was menschliche Kunst hervorbringt ...“, B 654) die Rede. Bei ihrer Erwähnung im „Anhang zur transzendentalen Dialektik“ stehen sie in bemerkenswerter Weise als Beispiele in einer Reihe mit anderen Naturphänomenen (z. B. B 695 und B 719).

sondern selbst schon durch auffallende Strukturbildungen ausgezeichnet ist. Wenn jedoch der Verstand darauf eingestellt sein sollte, zumindest Elemente derartiger Verbindungen in der Wahrnehmung anzutreffen, müßte Zweckmäßigkeit in engerer Beziehung zum kategorialen Arsenal stehen. Kant ist diesen Weg nicht gegangen. Nach der *Kritik der reinen Vernunft* konnte er die zweckmäßigen Formen der Natur nicht mehr anders berücksichtigen, als sie gegenüber anderen Naturphänomenen abzugrenzen. Auf diesem – in der *Kritik der Urteilskraft* enthaltenen – Weg hat er erkannt, daß in scheinbar naturgegebenen Einheitsgebilden eine Lösung des Problems der Einheit der Erfahrung gegenüber ihrem Mannigfaltigen liegen könnte. Denn wenngleich er in der *Urteilskraft* nicht von den Organismen ausgeht, so führt der dort zum Prinzip erhobene Begriff der Zweckmäßigkeit doch notwendig zur Auszeichnung lebender Wesen, die damit jenen Sonderstatus erhalten, den die *Vernunftkritik* schon nahelegt. Mit dem „Anhang zur transzendentalen Dialektik“ steht deshalb die *Kritik der Urteilskraft* in engem Zusammenhang.

#### *Teleologisierung der Erfahrung in der „Kritik der Urteilskraft“*

In den Einleitungen zur *Urteilskraft* taucht die Gefahr eines überwältigenden Mannigfaltigen in ganz analoger Weise auf.<sup>9</sup> Das dagegen errichtete Zweckmäßigkeitsprinzip stellt einen alternativen Lösungsvorschlag dar, insofern es unter dem Titel der *Urteilskraft* deutlich von den beiden anderen oberen Erkenntnisvermögen geschieden ist.<sup>10</sup> Daß Kant sich selbst um die Formulierung einer Alternative bemüht hat, bestärkt die Vermutung, daß er die zuletzt in der Elementarlehre ergriffene Maßnahme kaum als gelungene Vollendung angesehen haben kann.

In beiden Fassungen der Einleitung zur *Kritik der Urteilskraft* wird die im „Anhang zur transzendentalen Dialektik“ nur beiläufig dargelegte Problematik zu einem der zentralen Ausgangspunkte. So betont Kant in der ersten Fassung der Einleitung, nachdem er das Ergebnis der *Kritik der reinen Vernunft* dahingehend zusammen-

<sup>9</sup> Im folgenden wird aus der *Kritik der Urteilskraft* und aus der postum veröffentlichten *Ersten Einleitung in die Kritik der Urteilskraft* nach der Akademieausgabe (Bd. V und XX) mit der Angabe des Bandes und der Seitenzahl zitiert.

<sup>10</sup> „Zweckmäßigkeit der Natur ist also ein besonderer Begriff a priori, der lediglich in der reflektierenden Urteilskraft seinen Ursprung hat“ (V, 181), vgl. auch XX, 234. Daß sich durch „teleologische Verknüpfung“ (B 719) auf dem Feld der Erfahrung „ganz neue Ausichten“ (B 715) eröffnen, wird freilich schon im „Anhang zur transzendentalen Dialektik“ angedeutet. Aus Kants Bestimmungen über den regulativen Gebrauch der Ideen lassen sich darüber hinaus wesentliche Funktionen des Prinzips der reflektierenden Urteilskraft rekonstruieren (Vgl. dazu: Max Liedtke, *Der Begriff der reflektierenden Urteilskraft in Kants Kritik der reinen Vernunft*. Diss. Hamburg 1964). Der Begriff der Zweckmäßigkeit bleibt im „Anhang zur transzendentalen Dialektik“ jedoch bezogen auf die „höchste formale“ (B 714) bzw. „systematische“ (B 719) Einheit, zu deren Idee erst die regulative Verwendung des Gottesbegriffes führt (vgl. dazu auch Kants Auseinandersetzung mit dem physikotheologischen Beweis, B 650 ff.).



gefaßt hat, daß „Erfahrung überhaupt nach transzendentalen Gesetzen des Verstandes als System und nicht als bloßes Aggregat anzusehen“ sei:

„Daraus folgt aber nicht, daß die Natur, auch nach *empirischen Gesetzen*, ein für das menschliche Erkenntnisvermögen *faßliches* System sei, und der durchgängige systematische Zusammenhang ihrer Erscheinungen in einer Erfahrung ... den Menschen möglich sei. Denn es könnte die Mannigfaltigkeit und Ungleichartigkeit der empirischen Gesetze so groß sein, daß es uns zwar teilweise möglich wäre, Wahrnehmungen nach gelegentlich entdeckten besonderen Gesetzen zu einer Erfahrung zu verknüpfen, niemals aber diese empirischen Gesetze selbst zur Einheit der Verwandtschaft unter ein gemeinschaftliches Prinzip zu bringen ...“ (XX, 209).<sup>11</sup>

Wie im Anhang liegt auch in der *Urteilkraft* das Problem der Einheit der Erfahrung auf einer Metaebene: Es geht nicht um die Erscheinungen, die in einer Erfahrung durch den Verstand zu verbinden sind, sondern um schon gemachte Erfahrungen gesetzhafter Art und das Problem ihrer Verknüpfung zu einer systematischen Einheit. Die Einheitsprinzipien werden hierbei nicht als Ideen weit ab von der Erfahrung als Maximen aufgestellt, sondern in einen näheren Zusammenhang mit der Erfahrung gebracht. Als oberstes Prinzip gilt das der reflektierenden Urteilkraft, „in Ansehung der Form der Dinge der Natur unter empirischen Gesetzen überhaupt, die Zweckmäßigkeit der Natur in ihrer Mannigfaltigkeit“ vorzustellen (V, 180).

Am Beispiel dieser Formulierung wird deutlich, daß die Mannigfaltigkeit der beständige Bezugspunkt für die Bemühungen der Urteilkraft bleibt, Begriffe für das noch unbestimmt Verschiedene zu finden. Gegenüber der *Kritik der reinen Vernunft* treten die heuristischen Verfahren der Naturforschung in den Vordergrund.<sup>12</sup> Wo es noch nicht möglich ist oder niemals möglich sein wird, die Natur mechanisch zu erklären, kann man sich die Natur technisch, d. h. als Kunst, vorstellen und so ein ergänzendes Analogieprinzip zur Beurteilung der Naturformen gewinnen.<sup>13</sup> Indem Naturforschung als Wechselspiel von kausaler Erklärung und finaler Betrachtung konzipiert wird, gelingt es, den totalisierenden Anspruch der Vernunft auf ein alles umfassendes Einheitsprinzip zu lockern. Die Systematik der Naturforschung wird offener für unterschiedliche Vorgehensweisen, die im Begriff der Zweckmäßigkeit so aufeinander bezogen bleiben, daß sie den Vermögen des erkennenden Subjektes gemäß sind.

<sup>11</sup> Vgl. mit der ähnlich lautenden Textstelle in der Einleitung zur *Kritik der Urteilkraft* auf V, 179 f. Helga Mertens sieht in ihrem Kommentar zur *Ersten Einleitung in die Kritik der Urteilkraft* in der zitierten Stelle keine auffallende Problematik. Die Schwierigkeit, daß das Postulat der Vernunft in der Realität nicht ohne weiteres sein Äquivalent finde, löst sich für sie sogleich, indem die Urteilkraft „eigens durch ihr Prinzip [voraussetzt] ..., daß die Empirie mit den Verstandesregeln und der Vernunftsforderung zusammenstimmt“ (Helga Mertens, *Kommentar zur Ersten Einleitung in die Kritik der Urteilkraft*. München 1975, S. 88).

<sup>12</sup> Vgl. zur Stärkung der Heuristik durch die Urteilkraft: Harald Karja, *Heuristische Elemente der ‚Kritik der teleologischen Urteilkraft‘*. Diss. Heidelberg 1975.

<sup>13</sup> Vgl. XX, 217 f. und XX, 234 f. sowie V, 410 ff., d. h. § 78 der *Kritik der Urteilkraft*.

Wird die Einheit der Gesamterfahrung jedoch unter das Prinzip der Zweckmäßigkeit gestellt, liegt es nahe, die in der Natur vorkommenden zweckmäßigen organischen Formen vor anderen Naturerscheinungen auszuzeichnen, da sie der Idee der Einheit des Ganzen eher zu entsprechen scheinen. Für Kant können die Besonderheiten der Organismen selbstverständlich nicht darin liegen, daß sich in ihnen eine reale Zweckmäßigkeit zum Ausdruck bringt, die in der Natur außer uns mit Bestimmtheit wirkt. Sie unterscheiden sich vielmehr von der leblosen Materie dadurch, daß wir sie nicht begreifen können, ohne von einer Zweckmäßigkeit auszugehen. Der Begriff des Zweckmäßigen wird uns also nicht über etwas in der Anschauung Vorliegendes gegeben, sondern von der reflektierenden Urteilskraft in sie hineingetragen. Kant bezeichnet organisierte Wesen als Naturzwecke und stellt sie in einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Einheit des Ganzen der Erfahrung: „Aber dieser Begriff [der Naturzwecke] führt nun notwendig auf die Idee der gesamten Natur als eines Systems nach der Regel der Zwecke; welcher Idee nun aller Mechanismus der Natur nach Prinzipien der Vernunft ... untergeordnet werden muß“ (V, 378 f.).

Das systematisierende Prinzip steht hier in vollkommenem Einklang mit einer besonderen Klasse von Naturerscheinungen und ist mit einer deutlichen Begrenzung des Beitrages des Verstandes am Zustandebringen des Erfahrungsganzen verknüpft. Der Verstand kann nur kausalgesetzliche Erklärungen finden, nach denen die menschliche Erkenntnis zwar immer strebt, die aber notwendig unvollständig bleiben. Daß sie allein keine befriedigende Einheit der Gesamterfahrung zustande bringen, hat Kant schon in der *Kritik der reinen Vernunft* feststellen müssen. Jetzt wird darüber hinaus das Unvermögen auffällig, mit dem Verstand allein die zweckmäßig organisierten Naturformen jemals befriedigend zu erfassen. Wir können noch nicht einmal „die Erzeugung auch nur eines Gräschens aus bloß mechanischen Ursachen zu verstehen hoffen“ (V, 409).

Formen unverkennbarer Strukturbildung können zwar paradigmatisch als Leitlinie für das Streben nach Erfahrungseinheit dienen, sie haben aber ebenso wie das Mannigfaltige der Sinnlichkeit keinen regulären Ort in der verstandesmäßigen Bearbeitung der Naturerkenntnis. So treten die prinzipiellen Grenzen der Möglichkeiten des Verstandes – zumindest in der Biologie – schon auf der Ebene jeder einzelnen Erfahrung zutage. Gegenüber dieser Herabminderung menschlicher Erkenntnisfähigkeit bestärkt Kant nur wiederum das „reine moralische Bedürfnis“ (V, 446), sich in Ansehung der uns letztlich unergründlichen Naturzwecke die Idee Gottes als eines „subjektiven Prinzips“ (ebenda) zu vergegenwärtigen: „Wir können uns“, schreibt er, „die Zweckmäßigkeit ... gar nicht anders denken und begreiflich machen, als indem wir sie und überhaupt die Welt uns als ein Produkt einer verständigen Ursache (eines Gottes) vorstellen“ (V, 400). Im Resultat führt somit auch die *Kritik der Urteilskraft* nicht weiter als der im „Anhang zur transzendentalen Dialektik“ eingeschlagene Lösungsweg. Alle Erkenntnis hebt nur mit den Anschauungen an, sie muß bei den Ideen enden, insofern sie ihrer sowohl in jeder einzelnen Erfahrung wie auf der Ebene der Gesamterfahrung zum Zweck der Einheitsstiftung bedarf.

## *Abhandlungen*

- G. J. D. Moyal, Toronto:  
La première « Critique » de Descartes . . . . . 257
- F. G. Nauen, Haifa:  
Kant as an Inadvertant Precursor of 18th Century Neospinozism. On  
Optimism (1759) . . . . . 268
- Ch. Nussbaum, Arlington/Texas:  
Critical and Pre-Critical Phases in Kant's Philosophy of Logic . . . . . 280
- G. Schiemann, Darmstadt:  
Totalität oder Zweckmäßigkeit. Kants Ringen mit dem Mannigfaltigen der  
Erfahrung im Ausgang der Vernunftkritik . . . . . 294
- F. v. Freier, Hamburg:  
Kritik der Hegelschen Formalismusthese . . . . . 304
- P. L. Oesterreich, Essen:  
Das Verhältnis von ästhetischer Theorie und Rhetorik in Kants Kritik der  
Urteilkraft . . . . . 324

## *Berichte und Diskussionen*

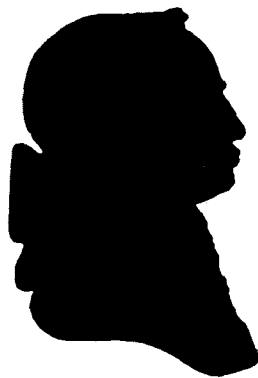
- N. G. E. Harris, Dundee:  
Kantian Duties and Immoral Agents . . . . . 336

## *Buchbesprechungen*

- I. Piske, Offenbarung – Sprache – Vernunft. Zur Auseinandersetzung Ha-  
manns mit Kant (S. Majetschak) . . . . . 344
- E. Förster (Ed.), Kant's Transcendental Deductions. The Three 'Critiques' and  
the 'Opus Postumum' (M. Kuehn) . . . . . 347
- J. Schmucker, Das Weltproblem in Kants Kritik der reinen Vernunft (H.-L.  
Ollig) . . . . . 352
- R. A. Makkreel, Imagination and Interpretation in Kant. The Hermeneutical  
Import of the Critic of Judgment (B. Dörflinger) . . . . . 357
- P. McLaughlin, Kants Kritik der teleologischen Urteilkraft (J. Peter) . . . . . 364
- H.-F. Fulda/R.-P. Horstmann (Hrsg.), Hegel und die „Kritik der Urteilkraft“  
(S. Majetschak) . . . . . 368
- P. van Hemert, Gezag en grenzen van de menselijke rede. Ed. J. Plat en M. R.  
Wielema (P. Kleingeld) . . . . . 374
- A. Bowie, Aesthetics and Subjectivity. From Kant to Nietzsche (R. A. Mak-  
kreel) . . . . . 377

## *Mitteilungen*

- Mitteilung der Kant-Gesellschaft . . . . . 380



---

# KANT-STUDIEN

---

Philosophische Zeitschrift der Kant-Gesellschaft

83. Jahrgang · Heft 3 · 1992

Unter Mitwirkung von H. E. Allison, San Diego · L. W. Beck, Rochester · G. Bird, Manchester · O. F. Bollnow †, Tübingen · D. P. Dryer, Toronto · J. Ferrari, Dijon · H.-G. Gadamer, Heidelberg · N. Hinske, Trier · F. Kaulbach †, Münster · R. Klibansky, Montreal · J. Kopper, Mainz · L. Landgrebe †, Köln · R. Meerbote, Rochester · E. Ortigues, Rennes · P. Ricœur, Paris · E. Schaper †, Glasgow · P. A. Schilpp, Carbondale · G. Schischkoff †, München · G. Schrader, New Haven · Th. M. Seebohm, Mainz · J. R. Silber, Boston · J. Vuillemin, Paris · H. Wagner, Bonn · A. W. Wood, Ithaca/New York

herausgegeben von

Gerhard Funke und Rudolf Malter

Sonderdruck

Walter de Gruyter · Berlin · New York